

**GV SBS 2008**

**IKSS** INTERKANTONALES KONKORDAT  
FÜR SEILBAHNEN UND SKILIFTE  
**CITT** CONCORDAT INTERCANTONAL SUR  
LES TELEPHERIQUES ET TELESKIS

**Erfahrungen Umsetzung Seilbahngesetz**

# **Erfahrungen in der Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen der Seilbahnbranche**

**Reto Canale, IKSS**

### Inhalt:

- **Wille des Gesetzgebers**
- **Seilbahngesetz**
- **Seilbahnrichtlinie**
- **Erfahrungen mit SebG**

# GV SBS 2008

IKSS INTERKANTONALES KONKORDAT  
FÜR SEILBAHNEN UND SKILIFTE  
CITT CONCORDAT INTERCANTONAL SUR  
LES TELEPHERIQUES ET TELESKIS

## Erfahrungen Umsetzung Seilbahngesetz

### Beratung des Seilbahngesetzes

Spontane Wortmeldung unmittelbar nach der Bundesrätinnen-Wahl am  
14.06.2006

Von: Marianne Slongo-Albrecht, Ständerätin Nidwalden



Ausgangslage:

Herr Bundespräsident Leuenberger und eine Minderheit der ständerätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen wollen, dass eine Betriebsbewilligung jeweils nur bis Ablauf der Konzession erteilt wird. Dies wird im Artikel 17 Absatz 4 vorgeschlagen.

**Welches sind die Gründe der Kommissionsmehrheit der KVF, sich der Fassung des Nationalrates anzuschliessen?**

1. Die Kantone und das interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) befürworten die Beschlüsse des Nationalrates und wollen eine Mitsprache.
2. Für unsere Kleinbahnen in den Bergkantonen ist es notwendig und sinnvoll, dass die Kantone bei den technischen Anforderungen miteinbezogen werden. Es darf nicht sein, dass nur die sehr grossen Bahnen zum Massstab erhoben werden, weil dies für die Kleinbahnen nicht mehr zu bezahlen wäre.
3. Die Beurteilung ob eine Anlage noch sicher ist, wird nicht von einer administrativ festgelegten, im Regelfall 20jährigen Frist festgelegt. Eine risiko- und sicherheitsorientierte Beurteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Teilsysteme einer Bahnanlage unterschiedliche Lebensdauern haben. Beispielsweise muss eine Steuerung früher ersetzt werden als ein Betonfundament für einen Masten.
4. Der Nationalrat und Ihre Komm.mehrheit sind bei diesem Artikel 17 – Abs. 4 und beim dazugehörenden Art. 31 Abs. 2 klar der Meinung, dass die regelmässige Inspektion nicht nur von Betrieb und Unterhalt und nicht erst bei einer umfassenden Prüfung anlässlich einer Verlängerung der Betriebsbewilligung erkannt werden sollen.

**Wir vertreten die Ansicht, dass bei sich anzeichnenden Sicherheitsdefiziten entsprechende Mängel sofort und nicht erst bei einer Regelprüfung ersetzt werden müssen.**

Leider finden Sie Artikel 18 nicht mehr auf der Fahne.  
Aber wir haben einen Bezug dazu.

### Artikel 18, "Sorgfaltspflicht", lautet:

"Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss er oder sie die Seilbahn so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist."

Ich orte da keine Sicherheitsdefizite. Dieses Vorgehen entspricht jenem bei kantonal bewilligten Anlagen. **Es ist effizient, wirtschaftlich und sicher.**

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Wie ich gehört habe, wäre die nationalrätliche KVF bereit, sich unserer Fassung anzuschliessen. Dann hätten wir diese Seilbahngesetzgebung bereinigt.

**Der Ständerat schliesst sich dieser Argumente an und unterstützt die Mehrheit mit 24 zu 7 Stimmen. In der Schlussabstimmung am 23. Juni 2006 wird das Seilbahngesetz einstimmig gutgeheissen.**

# Wille des Gesetzgebers

Ständerat 14.06.2006, Frau SR Slongo (NW)

- Technische Anforderungen müssen auch für kleine Bahnen bezahlbar sein.
- Termin für die Beurteilung der Sicherheit einer Anlage muss risikoorientiert und nicht abhängig von administrativ festgelegter Frist (Erneuerung Konzession resp. Betriebsbewilligung) sein.
- Regelmässige Inspektionen durchführen und nicht erst umfassende Prüfung anlässlich der Verlängerung einer Betriebsbewilligung.

# Seilbahngesetz

## Art. 17 Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Betriebsbewilligung durch:

- a. das Bundesamt bei Seilbahnen mit Bundeskonzession;
- b. die zuständige kantonale Behörde bei anderen Seilbahnen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde beurteilt das Vorhaben risikoorientiert im Sinne von Artikel 6. Sie legt fest, wofür der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Sicherheitsnachweis erbracht ist sowie die erforderlichen Sicherheitsgutachten vorliegen;
- b. das Vorhaben den grundlegenden Anforderungen sowie den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht;
- c. die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen gemäss der Plangenehmigung und der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung erfüllt sind;
- d. ein Versicherungsnachweis gemäss Artikel 21 vorliegt;
- e. die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind.

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen werden in der Regel bis zum Ablauf der Konzession erteilt. Bei einer Verlängerung der Konzession wird die Betriebsbewilligung, unter Vorbehalt der Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 18, entsprechend verlängert.

# Seilbahngesetz

## Art. 18 Sorgfaltspflicht

Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss er oder sie die Seilbahn so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

## Disziplinen der Sorgfaltspflicht:

- **Zustandsbeurteilung**
- **Betrieb**
- **Instandhaltung**

# Seilbahngesetz

## Zustandsbeurteilung :

- wo weicht Anlage von heutigen Vorgaben ab?
- Abweichungen sicherheitsrelevant ?
- Massnahmen erforderlich ?
- technische und/oder betriebliche kompensatorische Massnahmen

# Seilbahngesetz

## Art. 23 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwacht Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen risikoorientiert.

<sup>2</sup> Sie kann Nachweise und Gutachten verlangen. Sie kann selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen.

<sup>3</sup> Stellt sie fest, dass eine Seilbahn die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft sie die erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Sie kann den Betrieb der Seilbahn einschränken oder untersagen.

**- Einhaltung gesetzliche Vorgaben**

**- Prävention**

# Seilbahngesetz

## Erneuerung Betriebsbewilligung:

- materielle Grundlage:

  - Bericht der periodischen Inspektion**

- **Erneuerung der Betriebsbewilligung erfolgt ohne Gesuch**

# Seilbahngesetz

## Art. 27 Übertragung von Aufsichtsaufgaben

Der Bundesrat kann Aufsichtsaufgaben an unabhängige technische Kontrollstellen übertragen.

**Konkordat  
über die nicht eidgenössisch konzessionierten  
Seilbahnen und Skilifte<sup>1)</sup>**

**743.22**

vom 15. Oktober 1951

vom Bundesrat genehmigt am 17. Juni 1955

Um den Betrieb auf den nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften möglichst sicher zu gestalten, wird von den Konkordatskantonen, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>2)</sup>, das nachstehende Konkordat abgeschlossen:

### **I. Zweck und Umfang**

#### **Art. 1**

Zweck

- <sup>1</sup> Die dem Konkordat beitretenden Kantone schliessen sich zusammen,
- a. um einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzusehr zu erhöhen;
  - b. um eine interkantonale Kontrollstelle einzusetzen, die technische Fragen zuhanden der Kantone begutachtet;
  - c. um die einheitliche Anwendung der technischen Vorschriften zu fördern.



**RICHTLINIE 2000/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 20. März 2000**  
**über Seilbahnen für den Personenverkehr**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und die  
Artikel 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seilbahnen für den Personenverkehr (nachstehend „Seil-  
bahnen“ genannt) werden geplant, gebaut, in Betrieb  
genommen und betrieben, um Personen zu befördern.  
Seilbahnen sind in erster Linie Verkehrsanlagen, die in  
Tourismusorten in Bergregionen eingesetzt werden und  
Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen,  
Sesselbahnen und Schleppaufzüge umfassen. Es kann  
sich aber auch um Seilbahnen handeln, die in städti-

Umweltschutz. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften  
zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich spezifischer  
Verfahren der nationalen Industrie sowie hinsichtlich  
regionaler Gepflogenheiten und Kenntnisse. Sie schrei-  
ben besondere Bemessungen und Vorrichtungen sowie  
spezielle Eigenschaften vor. Diese Situation zwingt die  
Hersteller, ihre Produkte für jeden Auftrag neu zu defi-  
nieren, steht dem Angebot von Standardlösungen ent-  
gegen und wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbs-  
fähigkeit aus.

(4) Die grundlegenden Anforderungen zum Schutz der  
Sicherheit und der Gesundheit müssen eingehalten wer-  
den, damit gewährleistet ist, daß Seilbahnen sicher sind.  
Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewußt  
angewandt werden, um dem Stand der Technik zum  
Zeitpunkt der Herstellung sowie technischen und wirt-  
schaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(5) Seilbahnen können ferner grenzüberschreitend sein, und  
in diesen Fällen wird ihre Ausführung durch das Vor-  
handensein widersprüchlicher einzelstaatlicher Regelun-  
gen erschwert.

(6) Es ist daher notwendig, für die gesamte Gemeinschaft  
grundlegende Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit

# Seilbahnrichtlinie

- (28) Eine Angleichung aller bereits bestehenden Seilbahnen an Vorschriften für neue Seilbahnen ist nicht notwendig. Dies kann jedoch erforderlich werden, wenn die grundlegenden Sicherheitsziele nicht eingehalten werden. In diesem Fall muß die Kommission eine Reihe von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, damit bei den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Seilbahnen ein hohes Schutzniveau für die Benutzer unter Berücksichtigung der diesbezüglichen für neue Seilbahnen geltenden Vorschriften gewährleistet wird.

# Erfahrungen mit SebG

## Periodische Inspektionen

- Fachgespräch
- Erfahrungsaustausch
- Kompensation Betriebsblindheit
- Erkennen von Schwachstellen
- Beurteilung der Sorgfaltspflicht  
(Zustand, Betrieb, Instandhaltung)

# Erfahrungen mit SebG



# Erfahrungen mit SebG



# Erfahrungen mit SebG



# Erfahrungen mit SebG

## Bestehende Anlagen

- **Altrechtliche Vorgaben bleiben gültig**
- **Zustandsbeurteilung bestimmt allfällig erforderliche Umbauten**
- **Berichte periodische Inspektionen  
Grundlage für Verlängerung  
Betriebsbewilligung**

# Erfahrungen mit SebG

## Neue Anlagen

- **SebG / SebRL gut umsetzbar**
- **für kleine und grosse Anlagen**  
(Luftseilbahnen 2 Pers ... 40 Pers/40 t)  
(Schrägaufzug ... Standseilbahn 230 t)
- **auch kleine Hersteller**
- **sinngemäss anwendbar für  
seilbahnähnliche Anlagen**

# Erfahrungen mit SebG

## Plangenehmigungen:

- einheitliche, an Komplexität angepasste Gesuchsdossiers
- Vereinfachungen für standardisierte Anlagen
- vereinfachte Verfahren für Kleinskilifte und Förderbänder

# Erfahrungen mit SebG

## Umbauten:

- muss Betriebsbewilligung angepasst werden?
- braucht es Plangenehmigungsverfahren?
- kleine Umbauten

# Erfahrungen mit SebG

## Prioritäten:

### - Betrieb:

**Aus- und Weiterbildung**

**Prävention bei Fahrgastverhalten**

### - Instandhaltung

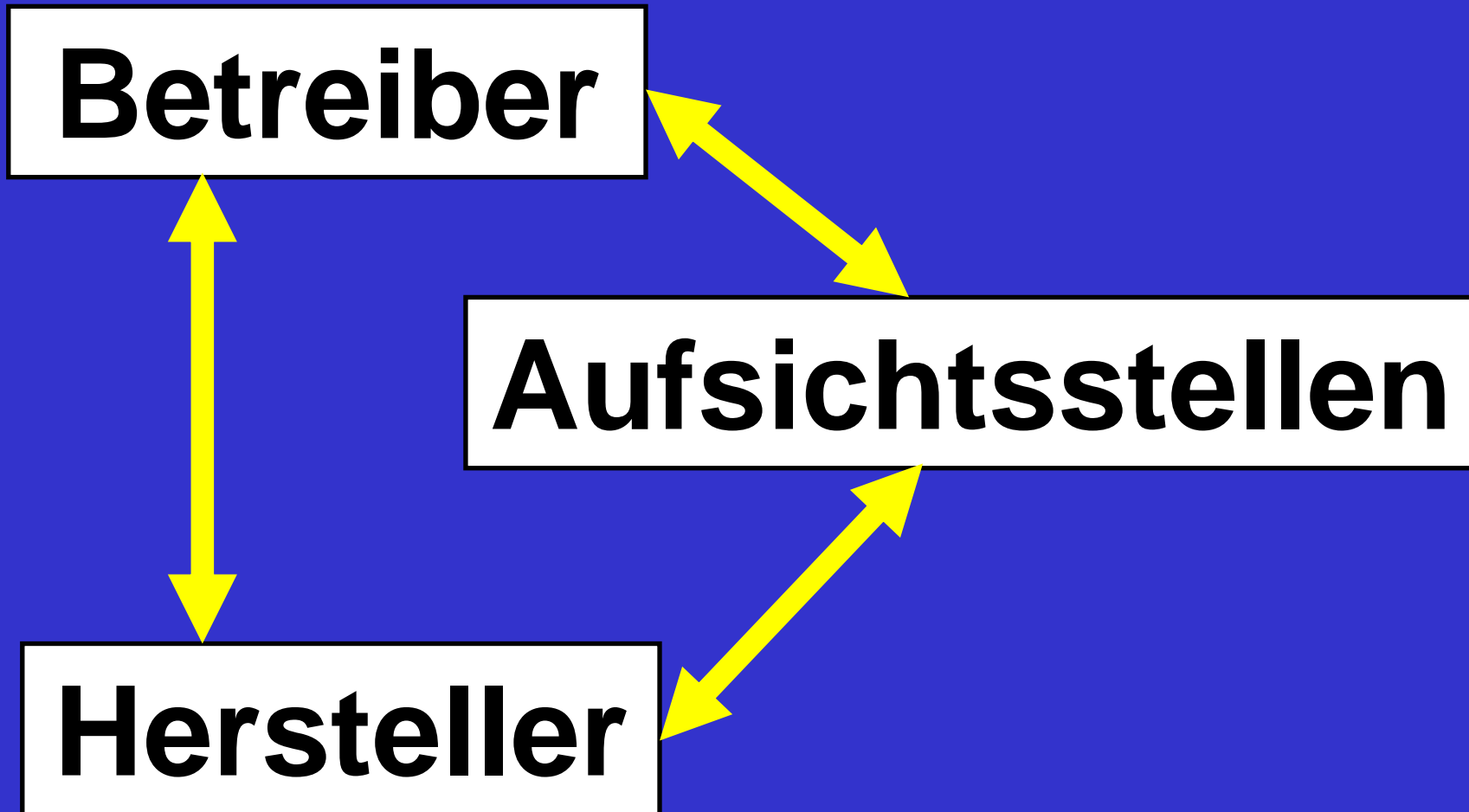
**Betriebsanleitung**

**Dokumentation**

# GV SBS 2008

IKSS INTERKANTONALES KONKORDAT  
FÜR SEILBAHNEN UND SKILIFTE  
CITT CONCORDAT INTERCANTONAL SUR  
LES TELEPHERIQUES ET TELESKIS

## Erfahrungen Umsetzung Seilbahngesetz



**GV SBS 2008**

**IKSS** INTERKANTONALES KONKORDAT  
FÜR SEILBAHNEN UND SKILIFTE  
**CITT** CONCORDAT INTERCANTONAL SUR  
LES TELEPHERIQUES ET TELESKIS

**Erfahrungen Umsetzung Seilbahngesetz**

# **Seilbahngesetz:**

**sichere, wirtschaftliche**

**Seilbahnen**

**Reto Canale, IKSS**